

1000 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1973,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird

Bei der Gewährung von Familienbeihilfe ergibt sich bei Kindern,
die eine Waisenpension von über 1.000 S monatlich beziehen eine
Härte, da in diesen Fällen ein Anspruch auf Familienbeihilfe aus-
geschlossen ist. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des
Nationalrates soll nunmehr bewirkt werden, daß Waisenpensionen -
wie dies bei Lehrlingsentschädigungen schon derzeit der Fall ist -
ohne Rücksicht auf ihre Höhe dem Anspruch auf Familienbeihilfe
nicht mehr entgegenstehen. Darüber hinaus beinhaltet der gegen-
ständliche Gesetzesbeschluß die Anpassung einiger Bestimmungen
des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 an das Einkommensteuer-
gesetz 1972.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 17. Juli 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu
erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli
1973, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Juli 1973

Hermine K u b a n e k
Berichterstatter

S e i d l
Obmann